

18. Nachtrag vom __.__.2023 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am __.__.2023 folgenden 18. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Reinigung der Fahrbahn erfolgt grundsätzlich vierzehntägig (Kehrdienst), die Reinigung der Fußgängerzonen sowie der Gehwege erfolgt wöchentlich (Kehrdienst). Die Benutzungsgebühr für Kehrdienst und Winterwartung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3)

- | | | | |
|--|----------|------------|--|
| a) für Fußgängerzonen | | | |
| aa) für den Kehrdienst | 2,26 EUR | | |
| bb) für die Winterwartung | 0,95 EUR | =3,21 EUR | |
| b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | | | |
| aa) für den Kehrdienst | 1,03 EUR | | |
| bb) für die Winterwartung | 0,95 EUR | =1,98 EUR | |
| c) für Straßen, die vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen | | | |
| aa) für den Kehrdienst | 0,88 EUR | | |
| bb) für die Winterwartung | 0,81 EUR | =1,69 EUR | |
| d) für Straßen, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen | | | |
| aa) für den Kehrdienst | 0,72 EUR | | |
| bb) für die Winterwartung | 0,67 EUR | =1,39 EUR | |
| e) für Gehwege | | | |
| für den Kehrdienst | | =1,64 EUR. | |

Bei wöchentlicher Reinigung der Fahrbahn (Kehrdienst) verdoppelt sich die Gebühr für den Kehrdienst.“

Artikel 2

1. In dem Straßenverzeichnis nach § 2 Absatz 1 der Satzung wird im Ortsteil Bergneustadt bei der Friedrich-Ebert-Straße in der Spalte 3 der bisherige Buchstabe „G“ durch den Buchstaben „F“ ersetzt.

Artikel 3

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 4

Dieser 18. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007 tritt am 01.01.2024 in Kraft.